

Der Widerstand muß sich aber auch „gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft“ gerichtet haben. Widerstand innerhalb der NSDAP ohne innere Abkehr vom Nationalsozialismus reicht nicht aus, z. B. Widersetzen gegen einzelne, für verkehrt gehaltene Anordnungen Parteivorgesetzter, ordnungsmäßige Behandlung untergebener Parteigenossen trotz gegenteiliger Anweisung übergeordneter Stellen, nach den Grundsätzen der Partei gerechte Urteilsfällung als Parteirichter trotz entgegengesetzten Drucks höherer Parteiorgane u. dgl. Ebensovienig reicht die bloße Erfüllung von Berufspflichten aus wie Behandlung jüdischer Patienten durch einen Arzt, Verteidigung von Juden vor dem Volksgerichtshof oder den Sondergerichten durch einen Rechtsanwalt u. dgl., es sei denn, daß in solchen Fällen die Berufspflicht erheblich überschritten wurde (BKassH v. 25. 7. 1947 im BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 22). Auch genügen Widerstandshandlungen vor dem 30. 1. 1933 nicht, da bis dahin keine nationalsozialistische Gewaltherrschaft bestand und daher der Widerstand sich damals noch nicht gegen sie richten konnte; solche Widerstandshandlungen, wie überhaupt das gesamte politische Verhalten vor 1933, können jedoch im Rahmen der nach Art. 2 zu beurteilenden Gesamthaltung berücksichtigt werden (WürttAmtsbl. Nr. 31 Ziff. 21; BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 19).

- c) Erleiden von Nachteilen infolge von a und b. Die Nachteile müssen die Folge des Verhaltens des Betr., wie es zu a und b gekennzeichnet ist, gewesen sein; haben sie andere Gründe, können sie nicht berücksichtigt werden. Sie werden im allgemeinen äußerer Natur gewesen sein müssen (z. B. Verhaftungen, Vermögensschaden u. dgl.), jedoch können unter Umständen auch Tatsachen, die nicht nach außen in Erscheinung getreten sind, z. B. unmittelbare Verfolgungsgefahr (Beschl-StRKoll. v. 19. 2. 1947), ausreichen.

Im übrigen genügen nur unbedeutende Nachteile nicht; sie müssen vielmehr im Geschick des Betr. ein erhebliches Gewicht besessen haben. Wenn z. B. ein in der juristischen Laufbahn Stehender nur eine Lizenz verloren hat, die ihm einen kleinen Nebenerwerb gebracht hätte, so reicht das nicht aus. BKassH v. 25. 7. 1947 im BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 22.

Vgl. zu b und c BKassH im BMittBl. 1946 Nr. 12/13 S. 46.

3. Leistung des Widerstandes und der dadurch herbeigeführte Nachteil müssen zeitlich nach Eintritt der politischen Belastung liegen. Wenn also ein Betroffener bis zum Jahre 1937 Widerstand geleistet und Nachteile gehabt hat, dann aber der NSDAP beitrug, ist er nicht entlastet (HessAmtsbl. Nr. 19, S. 75, BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 19).

4. Wenn die Teilnahme an einer bayerischen Widerstandsbewegung eine Rolle spielt, erteilt das „Archiv der bayerischen Widerstandsbewegungen“, München, Ludwigstr. 15, Auskunft (BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 20).

Verhalten nach dem 8. Mai 1945

Artikel 13a¹

Politisch verantwortlich² im Sinne dieses Gesetzes (Art. 4, Ziff. 1-3) ist auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Verbreitung nationalsozialistischer, militaristischer oder rassistischer Ideen oder durch sonstiges Wirken für den National-

sozialismus oder den Militarismus, insbesondere durch unruhestiftende falsche Gerüchte, den Aufbau eines friedlichen demokratischen Staates erschwert oder den Frieden der Welt gefährdet.

1. Eingefügt (an Stelle der früheren Ziff. III des Art. 7) durch das Gesetz v. 16. 10. 1947 (BGVBl. 26 S. 193).

2. Vgl. Art. 1 Anm. 2.

Sühnemaßnahmen

Artikel 14

Nach dem Maß der Verantwortung sind zur Ausschaltung des Nationalsozialismus und des Militarismus aus dem Leben unseres Volkes und zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens folgende Sühnemaßnahmen¹ in gerechter Auswahl und Abstufung zu verhängen.²⁻³

1. Keine Strafen. Vgl. Art. 1 Anm. 1.

2. Gegen Entlastete (Art. 13) und gemäß Art. 20 gegen jugendliche (nach dem 1. 1. 1919 geborene) Mitläufer werden keine Sühnemaßnahmen verhängt.

3. Vgl. auch Art. 19 und Art. 22 Abs. 2 Satz 2.

Sühnemaßnahmen gegen Hauptschuldige

Artikel 15

Gegen Hauptschuldige sind folgende Sühnemaßnahmen zu verhängen:¹

1. Sie werden² auf die Dauer von mindestens 2 und höchstens 10 Jahren in ein Arbeitslager³ eingewiesen, um Wiedergutmachungs- und Aufbauarbeiten zu verrichten.⁴ Politische Haft nach dem 8. Mai 1945 kann angerechnet werden.⁵ Körperlich Behinderte sind entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu Sonderarbeit⁶ heranzuziehen;
2. ihr Vermögen⁸ ist als Beitrag zur Wiedergutmachung einzuziehen.⁹ Es ist nur der Betrag zu belassen, der unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse und der Erwerbsfähigkeit zum notdürftigen Lebensunterhalt¹⁰ erforderlich ist. Sie unterliegen laufenden Sonderabgaben zu einem Wiedergutmachungsfond,⁹ soweit sie Einkommen beziehen;